



4/SN-162/ME

REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.816/0-VIA/5/97

An das
Präsidium des
Nationalrates

1017 Wien

betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	59 -GE/19 87
Datum.	16. SEP. 1997
Verteilt	17.7.97

§ Klausur

Das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übersendet 25 Ausfertigungen seiner
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend
Bodenabfertigungsgesetz 1997.

12. September 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Telex 1370-900 Telefax 531 15/2699
DVR: 0000019

GZ 603.816/0-V/A/5/97

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Verkehr

Radetzkystr. 2
1031 Wien

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Feiel

2724

58112/18-Z7/97
17. Juli 1997

Betrifft: Bodenabfertigungsgesetz 1997

Zu dem mit o.z. Note übermittelten Entwurf nimmt das Bundeskanzleramt-
Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum Titel:

Im Kurztitel und in der Abkürzung des Kurztitels könnte die Jahreszahl entfallen;
denn diese soll lediglich für den Fall, daß bereits ein Gesetz mit dem selben Titel
existiert, als Unterscheidungsmerkmal dienen und Verwechslungen ausschließen.

Zu § 1:

Da die in Z 1 bis Z 8 enthaltenen Definitionen selbständige Sätze sind, sollte jede
Ziffer mit einem Punkt (anstelle eines Beistriches) schließen.

In Z 2 ist die Verweisung auf § 62 Luftfahrtgesetz statisch. Sollte jedoch eine Verweisung auf die jeweils geltende Fassung des Luftfahrtgesetzes intendiert sein, so müßte dies gesondert angegeben werden (siehe auch § 8 Abs. 8).

In Z 3 sollte die Schreibweise "und/oder" vermieden werden.

Z 4 und Z 5 nehmen - wie Art. 2 lit. e und f der Richtlinie (RL) 96/67/EG - auf den "Nutzer" bezug. Klarer wäre freilich, von "Flughafennutzer" (vgl. Z 3) auszugehen.

Da nur *ein* Anhang dem Gesetzestext beigelegt wird, kann in Z 4 die Bezeichnung "Anhang" ohne Numerierung erfolgen.

Z 7 ist sprachlich schwer verständlich. Eine Unterteilung in zwei Sätze wird angeregt.

Zu § 2:

In Abs. 1 ist der Ausdruck "unter Beachtung handelsrechtlicher Grundsätze" von problematischer Weite. Eine Erklärung - zumindest in den Erläuterungen - könnte entsprechende Klarheit schaffen.

Soweit ersichtlich wird ein Verstoß gegen Abs. 2 weder verwaltungsstrafrechtlich noch auf andere Weise sanktioniert. Die aus einem Verstoß erwachsenden Rechtsfolgen sind unklar.

In Abs. 3 zweiter Satz ist nicht hinreichend klar, worüber eine "Feststellung" vorzulegen ist: entweder über die buchmäßige Trennung *und* die Existenz allfälliger Finanzflüsse oder nur über verbotene Finanzflüsse. Im übrigen wird wohl ein "Prüfbericht" vorzulegen sein.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 1 orientiert sich eng am Wortlaut von Art. 5 Abs. 2 der Richtlinie. Bei einer Umsetzung von Richtlinien muß aber nicht auch eine der österreichischen Legistik

fremde Diktion übernommen werden. So sollte davon abgesehen werden, die Wortfolge „in dem Ausschuß sitzen“ zu übernehmen. Besser wäre es, von einer „Teilnahme an dem Ausschuß“ zu sprechen.

Im letzten Satz des Abs. 1 ist nicht verständlich, worüber eine Einigung zu erzielen wäre. Da sich die Anzahl der Stimmen eines Nutzers wohl mathematisch exakt aus dem Verhältnis von seinen Verkehrseinheiten zur Gesamtzahl der Verkehrseinheiten des Flughafens ermitteln läßt, scheint eine Einigung entbehrlich. Außerdem bleibt offen, wer sich mit wem zu einigen hätte. Im übrigen bleibt unklar, welche Mehrheitsverhältnisse für eine Beschlußfassung erforderlich sind. Darüber hinaus sollte der Begriff "Verkehrseinheiten" im Gesetz definiert werden und wesentliche Umstände, wie etwa die Anordnung, daß ein Passagier mit seinem Gepäck einem Gewicht von 100 kg gleichgesetzt wird, sollten sich im Gesetz und nicht bloß in den Erläuterungen finden.

In Abs. 4 ist keine Sanktion für die Unterlassung der Einladung des Behördenvertreters vorgesehen.

Zu § 4:

In Abs. 1 Z 1 müßte nach dem Wort "durchführen" der Beistrich entfallen.

In Abs. 2 scheint die Wendung "juristische Personen der Europäischen Gemeinschaft" unpräzise zu sein, da die Regelung wohl auf juristische Personen mit Sitz in der Europäischen Gemeinschaft abzielt.

In Abs. 3 sollte der erste Satz sprachlich überarbeitet werden; da die Wortfolge "[E]s dürfen einer ... der ... genannten Bereiche" unkorrekt ist. Zum "Anhang 1" siehe die Bemerkung zu § 1 Z 4.

In Abs. 4 sollte, um Unklarheiten zu beseitigen, angeordnet werden, bis zu welchem Zeitpunkt die Melde- bzw. Berichtspflicht zu erfüllen ist.

Zu § 5:

In Abs. 1 ist die Beschränkung bei Bodenabfertigungsdiensten zwar RL-konform (Art. 6 Abs. 2), jedoch fehlt in den Erläuterungen jeglicher Hinweis, warum eine Beschränkung auf zwei Abfertigungsdienste im Sinne des verfassungsrechtlichen Gleichheitssatzes sachlich gerechtfertigt ist. Außerdem sollte nach den Aufzählungen der Z 1 bis 3 jeweils ein Strichpunkt gesetzt werden.

Soweit die Abs. 2 und 3 den 1. Jänner 2003 als Datum angeben, scheint dies im Widerspruch zu Art. 6 Abs. 3 der RL 96/67/EG zu stehen, der den 1. Jänner 2001 (mit der Möglichkeit des Aussetzens dieser Verpflichtung bis 31. Dezember 2001) angibt.

In Abs. 5 wäre nach dem letzten Wort von Abs. 1 und vor "2." das Wort "und" einzufügen. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die in den Erläuterungen vorgeschlagene Vorgangsweise, wonach einer entsprechenden Verordnung eine Präambel voranzusetzen ist, nicht der österreichischen Rechtssetzungstechnik entspricht.

In Abs. 10 müßte es anstelle von "Abs. 10" richtigerweise "Abs. 11" lauten. Die Anordnung von Art. 9 Abs. 6 erster Unterabsatz zweiter Satz der RL sollte an dieser Gesetzesstelle eingefügt werden.

In Abs. 11 wäre nach "(Abs. 5)" ein Beistrich zu setzen.

Zu § 6:

In Abs. 1 sollte es anstelle von "werden" besser "sind" lauten.

Zu § 7:

In Abs. 1 müßte es anstelle von "er" richtigerweise "es" lauten.

Zu § 8:

In Abs. 2 Z 1 wird normiert, daß der Bewerber über „entsprechende Kenntnisse“ verfügen muß. In den Erläuterungen werden dazu einige (wenige) Erwägungen vorgenommen. Im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Legalitätsgrundsatz gemäß Art. 18 Abs. 2 B-VG sollten die erforderlichen „Kenntnisse“ genauer gesetzlich determiniert werden.

Abs. 5 normiert die Vorgangsweise bei Einstellung der Tätigkeit des Dienstleisters. Es wäre vorzuschlagen, die Einstellung der Tätigkeit als Tatbestand für einen Widerruf der Zulassung gemäß § 9 zu konstruieren. Diesfalls würde sich auch die Anordnung in § 8 Abs. 5 erübrigen, daß ein Dienstleister durch einen anderen zu ersetzen ist.

Zu § 11:

In Abs. 2 müßte es richtigerweise lauten: "Die Höhe der Entgelte ... ist ...".

Zu § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2:

Die unterschiedliche Bezeichnung "Kommission der Europäischen Union" bzw. "Kommission der Europäischen Gemeinschaften" sollte zugunsten letzterer Bezeichnung vereinheitlicht werden.

§ 13 übernimmt erneut in enger Anlehnung den Wortlaut von Art. 20 der Richtlinie. Dabei wurden auch die letzten Halbsätze von Art. 20 As. 1 in den Gesetzestext aufgenommen. Bei einer Richtlinienumsetzung sollte jedoch nicht auf „Pflichten, die sich aus der Richtlinie ... ergeben“ verwiesen werden, sondern ausdrücklich aufgezählt werden, um welche Pflichten es sich hier handelt; dabei würde es auch ausreichen, auf die jeweiligen in Betracht kommenden Bestimmungen des vorliegenden Gesetzes zu verweisen.

II. Zu den Erläuterungen:

Es fällt auf, daß § 15 nicht erläutert wird. Damit können die Erwägungen, die der gestaffelten Inkraftsetzung zugrundeliegen, nicht nachvollzogen werden.

12. September 1997
Für den Bundeskanzler:
OKRESEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung.

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'OKRESEK', written over the printed text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung.'